

Nächste Seminare:
07.09. VOL/A und VOB/A 2009
05.10. VOB/A 2009

GMSH Kongress am 03.09
Nordbau Neumünster

www.abst-sh.de/vortraege/seminare

Wissenswertes

Letzte Meldung

Der Anwendungserlass des Wirtschaftsministeriums Schleswig-Holstein zur VOL/A und VOB/A 2009 ist soeben im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein erschienen.

Damit gelten VOL/A und VOB/A 2009 ab 30.07.2010 auch für den Bereich der Öffentlichen Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Der Erlass ist im Original einsehbar unter www.abst-sh.de

Bundesratsbeschluss zu ausbeuterischer Kinderarbeit

Ende Mai 2010 beantragten die Länder Rheinland-Pfalz, Bremen, Berlin und Brandenburg beim Bundesrat eine Entschließung zur Verhinderung des Marktzugangs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit (Drucksache 309/10 vom 20. Mai 2010, siehe Bericht in Auftragswesen Aktuell Nr. 6/2010). Die Länder haben die Bundesregierung am 9. Juli 2010 in der Bundesratsitzung gebeten, sich verstärkt international für eine Umsetzung des Verbots der schlimmsten Formen der Kinderarbeit einzusetzen. Dabei sollen insbesondere Programme wie PROGRESA (programa de Educacion, Salud y Alimentacion) in Mexiko und Brasilien auf den Prüfstand gestellt werden, bei denen die Gewährung von zusätzlichen sozialen Leistungen an den nachgewiesenen Schulbesuch schulpflichtiger Kinder gebunden ist. Die Bundesregierung solle ebenso prüfen, inwieweit auf Ebene der WTO künftig geeignete Maßnahmen zur Vermeidung ausbeuterischer Kinderarbeit getroffen werden können. Die Länder wiesen in der Sitzung auch darauf hin, dass nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen weltweit immer noch 165 Millionen Kinder zwischen fünf und 14 Jahren unter ausbeuterischen und sklavenähnlichen Bedingungen arbeiten müssen. Dies beeinträchtigt ihre physische und psychische Entwicklung in erheblichem Maße. Weitere Informationen zum Beschluss des Bundesrats siehe unter:

http://www.bundesrat.de/cln_179/SharedDocs/Drucksachen/2010/0301-400/309-1-10.templateld=raw.property=publicationFile.pdf/309-1-10.pdf

Zwei-Umschlag-Verfahren für mehr Qualität

Bei der Vergabe von Planungsleistungen entscheidet oftmals nur der Preis, die technische Lösung erfährt eine nachrangige Wertung. Dagegen möchte nun der Verband Beratender Ingenieure (VBI) vorgehen. Der VBI fordert von öffentlichen Auftraggebern eine Abkehr vom reinen Preiswettbewerb. Die Lösung sieht der Verband in einem Zwei-Umschlag-Verfahren. Ein Umschlag soll im Vergabeverfahren die technische Lösung enthalten und zuerst gewertet werden. Drei Varianten sollen ausgewählt werden, deren dazugehörigen Preisangebote erst danach geöffnet werden. Nach einem vorher festgelegten Bewertungsschlüssel werden dann technische Lösung und Preis gewichtet und ein Gewinner der Ausschreibung ermittelt. Nach Ansicht der Ingenieure könnte diese Gewichtung bei 60 bis 90 Prozent für die technische Leistung und 40 bis 10 Prozent für den finanziellen Teil liegen. Kontraproduktives Preisdumping könnte so ausgebremst werden, so der VBI. Ein Widerspruch zur VOF sei nicht erkennbar. Weitere Informationen zum Zwei-Umschlag-Verfahren siehe unter www.vbi.de.

NEU:

Aktuelle Rechtsprechung zum Vergaberecht unter: <http://www.abst-sh.de/aktuell.html>

Aus den Bundesländern

Inkrafttreten der ersten Abschnitte von VOL/A 2009 und VOB/A 2009 in den Ländern:

1) Bayern

In Bayern sind für den Unterschwellenbereich die Erlasse zur Einführung der VOL/A 2009 und der VOB/A 2009 am 25. Juni 2010 im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden. Diese gelten seit dem 1. Juli 2010. Seitdem müssen sich bayerische Auftraggeber auch im Unterschwellenbereich nach der neuen VOL/A und VOB/A richten. Die Erlasse können auf den nachstehend angegebenen Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie heruntergeladen werden.

VOL/A für staatliche Behörden (Bekanntmachung der Staatsregierung vom 16. Juni 2010, StAnz. Nr. 25):

http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOL_A_staatliche_Behoerden.pdf

VOB/A für die staatliche Bauverwaltung (Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 18. Juni 2010; StAnz. Nr. 25):

http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOB_A_staatliche_Bauverwaltung.pdf

VOB/A für kommunale Auftraggeber (Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 21.6.2010, StAnz. Nr. 25):

http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOB_A_kommunale_Auftraggeber.pdf

2) Berlin

Der erste Abschnitt der VOL/A 2009 trat in Berlin bereits mit Wirkung zum 11. Juni 2010 in Kraft. Darauf weist die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen in dem Rundschreiben (WiTechFrau II F Nr. 3/2010) vom 10. Juni 2010 hin. Zum Text des Rundschreibens:

http://www.berlin.de/imperia/md/content/vergabeservice/rundschreiben/senstadt/rs_wtf_10_03_vol_vof_2009.pdf?start&ts=1276165132&file=rs_wtf_10_03_vol_vof_2009.pdf

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat ebenfalls mit Rundschreiben vom 11. Juni 2010 (Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 06 / 2010) mitgeteilt, dass ab 11. Juni 2010 der erste Abschnitt der VOB/A 2009, die VOB/B in der Fassung des Jahres 2009 sowie die VOB/C anzuwenden ist. Zum Text des Rundschreibens:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/download/rs/2010/Rs062010.pdf>

3) Brandenburg

Bereits im Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 2010 hat das Brandenburgische Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zum Inkrafttreten der neuen Vergabe- und Vertragsordnungen - VOB/A, VOL/A, VOF – Folgendes bestimmt: In Brandenburg werden alle drei Vergabe- und Vertragsordnungen sowohl für den Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte als auch bei EU-Vergaben zeitgleich in Kraft treten. Der relevante Zeitpunkt richtet sich nach dem Inkrafttreten der Vergabeverordnung. Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten bis zur Änderung von § 25a Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV) und § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) die Abschnitte 1 der VOB/A sowie der VOL/A in der Fassung von 2006 weiter. Die Kommunalaufsicht wird angewiesen, es nicht zu beanstanden, wenn die Vergabeverordnung vor Änderung der GemHV bzw. der KomHKV in Kraft tritt und Vergabeverfahren während dieses Zeitraums bereits nach der VOB/A bzw. VOL/A 2009 durchgeführt werden. Weitere Informationen:

<http://www.abst-brandenburg.de/visioncontent/mediendatenbank/100323161910.pdf>

4) Bremen

In Bremen erfolgt die Anwendung des jeweils 1. Abschnitts von VOB/A und VOL/A aus der Verweisung auf diese Vorschriften in den §§ 6 Absatz 1 beziehungsweise 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb. Diese dynamische Verweisung bezieht sich auf die jeweils aktuelle Fassung. Es bedarf daher keiner Gesetzesänderung. Weitere Informationen:

http://www.bsaq.de/pdf/09.12.02_Bremisches_Gesetz_zur_Sicherung_von_Tariftreue.pdf

5) Hamburg

Nach einer Gesetzesänderung im Hamburgischen Vergabegesetz müssen die 1. Abschnitte von VOL/A und VOB/A seit 22. Mai 2010 von Vergabestellen in Hamburg beachtet werden. Dies sieht das Zweite Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes vom 27. April 2010 (HmbGVBl. Nr. 18 vom 21. Mai 2010, S. 345) vor. Weitere Informationen:

<http://www.hamburg.de/contentblob/426006/data/hamburgisches-vergabegesetz.pdf>

6) Hessen

In Hessen sind die 1. Abschnitte der VOL/A 2009 sowie der VOB/A 2009 bereits seit dem 11. Juni 2010 anzuwenden. Der Hinweis darauf findet sich in Ziffer 13, Absatz 2, des Gemeinsamen Runderlasses vom 1. November 2007 (StAnz. 48/2007 S. 2386); in der Fassung des Vergabebeschleunigungserlass 2009 vom 18. März 2009 (StAnz 14/2009 S. 831), in der auf die jeweils im Bundesanzeiger bekanntgegebene gültige Fassung verwiesen wird. Weitere Informationen:

<http://www.absthessen.de/start.php?topmenu=erlass>

7) Niedersachsen

Das Land Niedersachsen hat mit Wirkung zum 11. Juni 2010 einen Runderlass zur VOL/A 2009 und VOB 2009, Teile A und B, vorgelegt (RdErl. d. MW vom 11. Juni 2010 – 24-32573, 32574, VORIS 72080). Öffentliche Auftraggeber müssen für Auftragsvergaben unterhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte die Regelungen der Abschnitte 1 der VOL/A 2009 und VOB/A 2009 anwenden. Den kommunalen Körperschaften werden die Regelungen zur Anwendung empfohlen. Ausführlich eingegangen wird auf das Präqualifizierungssystem für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL), das in Niedersachsen durch die Industrie- und Handelskammern als Zertifizierungsstellen durchgeführt wird. Allen Vergabestellen in Niedersachsen wird empfohlen, auch im VOL-Bereich im Regelfall den Eignungsnachweis durch Vorlage des Zertifikats über die Eintragung in PQ-VOL zuzulassen. Weitere Informationen:

http://www.mw.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=5512&article_id=15933&psmand=18

8) Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen gilt die Regelung für den Unterschwellenbereich aus den ersten Abschnitten von VOL/A und VOB/A seit dem 11. Juni 2010 aufgrund der Verweisung auf diese Vorschriften in den Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung. Diese enthalten eine dynamische Verweisung auf die jeweils aktuelle Fassung der Vergabe- und Vertragsordnungen. Weitere Informationen:

<http://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/index.html>.

9) Rheinland-Pfalz

Ebenfalls ohne Gesetzesänderung sind die neuen Vergaberegulungen für nationale Ausschreibungen per dynamischer Verweisung in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ in Kraft. Weitere Informationen:

<http://rlpvv.juris.de/rlpvv/VVRP-730000-MWVLW-20040729-SF.htm#dokanfang>

10) Sachsen

Laut gemeinsamen Erlass des Staatsministeriums der Finanzen, des Staatsministerium des Innern sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 6. Mai 2010 (Az. 13-4462) sind die VOL/A 2009 und VOB 2009 – Teile A und B – in Sachsen anzuwenden. Sowohl im Sächsischen Vergabegesetz (§ 1 Absatz 1 Seite 2 SächsVergabeG) und in der Sächsischen Vergabedurchführungsverordnung (§ 1 Absatz 1 und 3 SächsVergabeDVO) wird bestimmt, dass die VOB und die VOL in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist. Weitere Informationen:

<http://www.smwa.sachsen.de/set/431/S%C3%A4chsVergabeDVO.pdf>.

11) Thüringen

Auch im Bundesland Thüringen sind die Abschnitte 1 der neuen VOL/A und VOB/A kraft Veröffentlichung der „Thüringer Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ im Thüringer Staatsanzeiger am 12. Juli 2010 anzuwenden (ThürStAnz Nr. 28/2010 S. 919-922). Erstmals wird in der Thüringer Richtlinie die Möglichkeit der Präqualifizierung im VOL-Bereich im Rahmen der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) aufgeführt. Das Zubenennungsverfahren von Unternehmen in Thüringen ist weiterhin von Relevanz; bei einem Auftragswert über 5.000 Euro benennt die Industrie- und Handelskammer Erfurt auf Anforderung den öffentlichen Auftraggebern geeignete Bewerber. Weitere Informationen:

www.erfurt.ihk.de.

Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt

Für diese Bundesländer ist eine Einführung der ersten Abschnitte von VOL/A 2009 und VOB/A 2009 entweder noch nicht erfolgt, beziehungsweise fehlen nähere Angaben. Diese werden wir nach Vorliegen nachreichen



Seminare

Einführungs-Seminar: Die neue VOL/A 2009 und VOB/A 2009

Grundlagen der VOB und VOL jeweils Teil A sowohl im nationalen Verfahren als auch bei EU-weiten Ausschreibungen. Rechtsänderungen aus 2009 und 2010. **Für Unternehmen und Vergabestellen.**

Referent: Volker Romeike Geschäftsführer der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V.

- Dienstag, **07.09.2010**; 13.00 – 17.00 Uhr
HWK Flensburg

Teilnahmeentgelt: 75,00 € für Unternehmen / 95,00 € für Vergabestellen

Vergabestellen-Spezial: Planung und Durchführung einer wirtschaftlichen und rechtssicheren Ausschreibung nach neuer VOL/A. Besondere Berücksichtigung der Freihändigen Vergabe und Beschränkten Ausschreibung. Angebotsprüfung und – Wertung sowie prüfungsfeste Dokumentation. **Nur für Vergabestellen.**

Co-Referent: Klaus Petersen; GMSH Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

- Dienstag, **21.09.2010**; 13.00 – 17.00 Uhr
IHK Kiel, Geschäftsstelle Neumünster

Teilnahmeentgelt*: 110,00 € (Das Seminar richtet sich ausschließlich an Vergabestellen)

Neue VOB/A 2009: Bewerbung und Angebot nach VOB/A

Umfassende Einführung in das Vergaberecht nach der neuen VOB/A 2009. Besondere Berücksichtigung der Freihändigen Vergabe und Beschränkten Ausschreibung. Vermeidung des Angebotsausschluss. **Für Unternehmen und Vergabestellen.**

Co-Referent: Oliver Schubert; Leiter der Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen; GMSH AöR

- Dienstag, **05.10.2010**; 13.00 – 17.00 Uhr
HWK Lübeck
- Dienstag, **16.11.2010**; 13.00 – 17.00 Uhr
HWK Flensburg

Teilnahmeentgelt*: 75,00 € für Unternehmen / 95,00 € für Vergabestellen

Einführungs-Seminar: Die neue VOL/A 2009 und VOB/A 2009

Grundlagen der VOB und VOL jeweils Teil A sowohl im nationalen Verfahren als auch bei EU-weiten Ausschreibungen. Rechtsänderungen aus 2009 und 2010. **Für Unternehmen und Vergabestellen.**

Referent: Volker Romeike Geschäftsführer der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V.

- Dienstag, **02.11.2010**; 13.00 – 17.00 Uhr
IHK Kiel Zweigstelle Elmshorn

Teilnahmeentgelt*: 75,00 € für Unternehmen / 95,00 € für Vergabestellen

Neue VOL/A 2009

Grundlagen und Neuerungen in der VOL/A 2009 insbesondere im nationalen Verfahren. Losvergabe – Einführung der Rahmenvereinbarung – Veröffentlichungswege – Prüfung der Angebote – Informationspflicht nach Zuschlag.

Für Unternehmen und Vergabestellen.

Co-Referent: Klaus Petersen; GMSH Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

- Dienstag, **07.12.2010**; 13.00 – 17.00 Uhr
IHK Kiel, Geschäftsstelle Ahrensburg

Teilnahmeentgelt: 75,00 € für Unternehmen / 95,00 € für Vergabestellen

Anmeldung unter Fax: 0431 / 98 651-40.

Weitere Auskünfte unter info@abst-sh.de oder Tel.: 0431 / 98 651 -30 (Frau Rühr)

_____ Name, Vorname

_____ Firma / Behörde

_____ Straße

_____ PLZ/Ort _____ Tel. / Fax. / E-Mail

_____ Datum / Unterschrift

* zzgl. MwSt.; Seminarunterlagen und Getränke im Preis enthalten. Teilnahmebestätigung nach Anmeldung.